

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Verwendung des Textes nur mit Quellenangabe (Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern) möglich.

Pressemitteilung der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern

März 2024

Kosten für Fort- und Weiterbildung sind absetzbar

Egal ob man bereits erworbene Kenntnisse auffrischt oder sich weiterqualifiziert: Fort- und Weiterbildungen sind gute Investitionen in die eigene berufliche Zukunft. Das sieht auch der Staat so. Deswegen können Kosten, die für Fachseminare, Lehrgänge, Kongresse & Co. anfallen, in der Regel in unbegrenzter Höhe als Werbungskosten oder Betriebsausgaben bei der Einkommensteuer geltend gemacht werden. „Trotzdem sollten einige steuerliche Aspekte bekannt sein, damit das Finanzamt den Steuerabzug nicht versagt“, so die Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern.

Werbungskosten oder Betriebsausgaben

Wenn Arbeitnehmer*innen einer sogenannten nichtselbstständigen Beschäftigung nachgehen, können sie sämtliche Aufwendungen, die hiermit im Zusammenhang stehen – so auch die Kosten für Fort- und Weiterbildung – als Werbungskosten von ihren Einnahmen in Abzug bringen. Dies gilt selbstverständlich nur dann, wenn die Kosten nicht von Arbeitgeber*innen übernommen werden. Zur Vereinfachung sieht das Gesetz eine Werbungskostenpauschale von aktuell 1.230 Euro pro Jahr vor. Erst wenn Aufwendungen über diesem Betrag geltend gemacht werden sollen, werden Nachweise benötigt.

Freiberufler*innen, Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirt*innen können die im Zusammenhang mit ihren Betriebseinnahmen stehenden Aufwendungen als Betriebsausgaben steuerlich in Abzug bringen. Hierbei gibt es regelmäßig keine abzugsfähige Pauschale. Vielmehr müssen die Aufwendungen, darunter auch diejenigen für Fort- und Weiterbildung, stets belegt werden.

Berücksichtigungsfähige Fort- und Weiterbildungen

Damit eine Fortbildung steuerlich anerkannt wird, muss sie dazu geeignet sein, die „berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen oder zu erweitern und beruflich aufzusteigen“. So regelt es das Berufsbildungsgesetz (§ 1 BBiG). Eine Weiterbildung hingegen kann auch die Umschulung zu einem ganz neuen Beruf sein. Im Ergebnis muss eine Fortbildung oder Weiterbildung die berufliche Qualifikation fördern. Grundsätzlich können auch Sprachkurse berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der aktuellen oder angestrebten zukünftigen Berufstätigkeit stehen, z. B. Fachsprachkurse. Regelmäßig stattfinden

dende allgemeinsprachliche Kurse, die z. B. der besseren Verständigung im Auslandsurlaub dienen, können hingegen nicht steuermindernd angesetzt werden.

Abzugsfähige Aufwendungen

Zu den abzugsfähigen Aufwendungen zählen grundsätzlich sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Fort- oder Weiterbildung stehen. Neben den Lehrgangs- oder Seminarkosten sind dies insbesondere die Kosten für Fachliteratur und Reisekosten. Auch Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer bzw. Homeoffice zählen dazu.

Als Reisekosten sind insbesondere die Fahrtkosten zu berücksichtigen. Hier können entweder die tatsächlichen Kosten, z. B. für ein Zugticket oder eine Pauschale von 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer angesetzt werden. Daneben können Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von 14 Euro pro Tag für mehr als 8 Stunden oder 28 Euro pro Tag für 24 Stunden Abwesenheit von zu Hause sowie entstandene Übernachtungskosten geltend gemacht werden.

Findet die Fort- oder Weiterbildung online statt und die Teilnahme ist aus der privaten Wohnung möglich, kann eine Homeoffice-Pauschale von aktuell 6 Euro pro Tag für maximal 210 Tage pro Jahr steuerlich anerkannt werden. Gleiches gilt, wenn entsprechende Vor- oder Nachbereitungen erforderlich sind. Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können, anders als dies bis einschließlich 2022 möglich war, hingegen nicht mehr alternativ abgesetzt werden.

Was sonst noch zu beachten ist

Anders als bei der ersten Berufsausbildung können die vorstehend genannten Aufwendungen auch bei einer dualen Ausbildung oder einer Zweitausbildung geltend gemacht werden. Kommen die Pauschalen nicht zum Einsatz, müssen sämtliche Aufwendungen gegenüber dem Finanzamt durch entsprechende Nachweise und Rechnungen belegt werden können.

Fazit

Es gibt eine Vielzahl von Aufwendungen im Zusammenhang mit Fort- und Weiterbildungen, die man steuerlich geltend machen kann. Bei der Frage, was dabei im konkreten Einzelfall zu beachten ist, lohnt es sich, den Rat von Expert*innen einzuholen. Eine gute Orientierungshilfe bietet der Steuerberater-Suchdienst auf der Webseite der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern unter www.stbkammer-mv.de.

Ansprechpartner für die Presse

Regionaler Pressedienst

c/o Bundessteuerberaterkammer KdöR

Presse und Kommunikation

Behrenstraße 42, 10117 Berlin

Telefon 030 240087-41, Fax 030 240087-33, E-Mail presse@bstbk.de

Fotos

Gern können Sie vom Service der Bundessteuerberaterkammer Gebrauch machen und unter der Internetadresse <https://www.bstbk.de/de/presse/mediacenter/bildergalerie> Bildmaterial abrufen. Bei Veröffentlichung erbitten wir den Fotohinweis „Bundessteuerberaterkammer“ oder „BStBK“ und die Übersendung eines Belegexemplars.